



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
LandkreisBürgerBüro (0 82 21) 95-999

Bitte nutzen Sie die
Möglichkeit einer
Terminvereinbarung!

Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach:

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

Sprechtag:

Montag bis Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14.00 - 18.00 Uhr



LANDKREIS GÜNZBURG

Merkblatt Jugendschutz Tankstellengewerbe

Möglichkeiten und Grenzen des Abverkaufs von Artikeln für den Reisebedarf unter Beachtung des Ladenschlussgesetzes (LadSchIG)

Rechtlicher Hintergrund

Zu den Tankstellen gehören nicht nur die speziellen von den Mineralölgesellschaften errichteten größeren Tankstellen, sondern auch einfache Zapfstellen und Zapfsäulen.

In welchem Rahmen des Ladenschlussgesetzes sich Tankstellen betätigen dürfen, ist in § 6 des Ladenschlussgesetzes geregelt:

§ 6 Ladenschlussgesetz

Tankstellen

- (1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 LadSchIG dürfen Tankstellen an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein (also Tag und Nacht ohne Unterbrechung).
- (2) An Werktagen während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3 LadSchIG) und an Sonn- und Feiertagen ist nur die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie die Abgabe von Betriebsstoffen und von Reisebedarf gestattet.

Während der allgemeinen gesetzlichen Ladenöffnungszeiten (montags bis samstags von 6 Uhr bis 20 Uhr) ist an Tankstellen die Abgabe von Waren an Jedermann ohne ladenschlussrechtliche Einschränkung gestattet.

Nach § 6 Absatz 2 LadSchIG darf während der allgemeinen Ladenschlusszeiten sowie an Sonn- und Feiertagen nur ein stark eingeschränktes Warensortiment zum Verkauf angeboten werden. Zu den **allgemeinen Ladenschlusszeiten** sind abschließend folgende Zeiten zu zählen (vgl. § 3 LadSchIG):

www.landkreis-guenzburg.de
www.familie.landkreis-guenzburg.de

1. Sonn- und Feiertage,
2. montags bis samstags bis 6 Uhr und ab 20 Uhr,
3. 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, bis 6 Uhr und ab 14 Uhr.

Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (s. o. und an Sonn- und Feiertagen, wenn also alle anderen Geschäfte geschlossen sind, dürfen in Tankstellen folglich nur verkauft werden:

- Ersatzteile für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder für die Herstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, z. B. Kraft- und Schmierstoffe, Frostschutzmittel, destilliertes Wasser, Scheibenreinigungsmittel, Ventile, Schläuche, Reifen, Batterien, Zündkerzen, Keilriemen, Sicherungen, Glühbirnen etc., auch die Durchführung eines Ölwechsels oder der Austausch von Lampen sowie etwa zerbrochener Scheiben gehört dazu.
- Betriebsstoffe (Benzin, Diesel, Öl) sowie
- Reisebedarf

Zum Begriff „Reisebedarf“ (§ 2 Abs. 2 LadSchlG)

- Nach Sinn und Zweck dieser Vorschrift soll insbesondere der Bedarf an Genussmitteln gedeckt werden können, der während der Reise anfällt (sog. Reiseproviant).
- Die gesetzliche Definition des Reisebedarfs ist abschließend in § 2 Abs. 2 LadSchlG wiedergegeben:
- Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoylottenartikel, Filme, Tonträger, Bedarf für Reiseapotheken, Reiseandenken und Spielzeug geringeren Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten.

Achtung: Die obige Aufzählung ist **abschließend**. Computer, Kleidung, Fotoapparate, Radios, Pflanzen in Blumentöpfen z. B. dürfen deshalb nur während den Ladenöffnungszeiten (montags bis samstags 6 Uhr bis 20 Uhr) verkauft werden.

Zum Begriff „Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen“

Dazu gehören alle Nahrungsmittel, gleich ob verpackt oder unverpackt, z. B. auch kleinere Mengen Alkohol – allerdings darf die Abgabe nur in Tageskonsummengen erfolgen.

Eine kleinere Menge im Sinne des oben erwähnten § 2 Abs. 2 LadSchlG liegt vor, wenn zu erwarten ist, dass das Lebens- oder Genussmittel

- während der Fahrt konsumiert (typischer Reisebedarf)
- oder als Mitbringsel verwendet wird.

Die Unbestimmtheit des Begriffs „kleinere Menge“ schließt die Festlegung einer starren Obergrenze zwar aus; Anhaltspunkte zur Konkretisierung gibt es aber gleichwohl:

- Grundsätzlich nicht mehr als typischer Reisebedarf anzusehen und damit unzulässig ist z. B. die Kasten- oder trägerweise Abgabe alkoholischer Getränke (auch dann nicht, wenn ein Pkw mit fünf Personen besetzt sein sollte) während der Ladenschlusszeiten.

- Noch innerhalb des zulässigen Rahmens bewegt sich grundsätzlich der Verkauf eines sog. Six-Packs (sechsmal 1/3 Liter, also insgesamt 2 Liter), denn der Konsum dieser Menge durch mehrere Reisende eines voll besetzten Pkw (Anzahl der Personen) während einer längeren Fahrt (zeitliche Dauer) erscheint nicht ausgeschlossen.
- Bei Wein und Sekt wird die Obergrenze bei 2 Flaschen und bei hochprozentigem Alkohol bei max. 1 Flasche gesehen, sofern sie nicht mehr als 1,0 Liter enthält.

Trifft das Tankstellenpersonal bei der Abgabe von Reisebedarf eine Prüfungspflicht, ob der Verkauf während der Ladenschlusszeiten auch tatsächlich an „Reisende“ erfolgt?

Es bedarf grundsätzlich keiner Überprüfung, ob die Abgabe tatsächlich an **Reisende** oder an sonstige Passanten erfolgt – sofern die Mengengrenzung eingehalten wird.

Beachte: Von diesem Grundsatz, dass eine Überprüfung nicht erforderlich ist, gibt es **zumutbare Einschränkungen** in zweierlei Richtungen:

- **Zulässig** – trotz der mengenmäßigen Überschreitung – ist der Verkauf ganzer Getränkekästen an Busreisegesellschaften. Der Abgabe hat in diesem Fall jedoch zwingend die positive Feststellung von dem Tankstellenverkaufspersonal voranzugehen, dass der Einkauf tatsächlich für eine im Bus reisende Gruppe (kein Kleinbus) erfolgt.
- **Unzulässig** – selbst bei Einhalten der Mengengrenzung – ist die Abgabe alkoholischer Getränke an offensichtlich Nichtreisende, die von der Möglichkeit des Einkaufs nach Ladenschluss erkennbar nicht zur Deckung eines – wie im Regelfall – spontanen Bedarfs Gebrauch machen.

Eine Alkoholabgabe an Personengruppen, deren gemeinsamer Treffpunkt das Umfeld einer Tankstelle ist, kann sich im Regelfall nicht auf § 6 Abs. 2 LadSchIG i. V. m. § 2 Abs. 2 LadSchIG stützen, sondern ist aus folgenden Gründen unzulässig:

- wegen der **Nichteinhaltung der mengenmäßigen Vorgaben**:
Selbst bei Annahme einer aus vielen Personen bestehenden Gruppe (Anzahl der Personen) dürfte sich der im Verlaufe des Treffens (zeitliche Dauer) konsumierte Alkohol erheblich über der als typischer Reisebedarf einzustufenden Menge bewegen.
- wegen der **offensichtlichen** Eigenschaft als „Nichtreisender“ und **erkennbar** von der Intention der gesetzlichen Regelung abweichender Motivation:
Personen, deren regelmäßiger gemeinsamer Treffpunkt das Umfeld einer Tankstelle ist, unterscheiden sich erheblich und für jedermann ohne weiteres erkennbar von der nach Sinn und Zweck des Tankstellenverkaufs ins Auge gefassten Zielgruppe.

Für Rückfragen steht das Team Gewerbe- und Gaststättenrecht des Landratsamtes Günzburg zur Verfügung.

Landratsamt Günzburg
Gewerbe- und Gaststättenrecht
An der Kapuzinermauer 1
89312 Günzburg

Tel.: 08221/95-711
Fax.: 08221/95-300
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de